

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

Juni 2023

NEUES VOM EUGH

Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Aussonderung und anschließendem Verkauf, sowie zur Aussonderung als Abfall, zur Zerstörung oder Entsorgung

EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023 – Rs. C-127/22 – BTK

Das Vorabentscheidungsersuchen aus Bulgarien betrifft die Auslegung der Vorsteuerberichtigungsvorschriften (Art. 184 bis 186 MwStSystRL).

Sachverhalt

BTK ist eine Gesellschaft bulgarischen Rechts, die im Bereich Telekommunikation tätig ist. Sie ist für ihre Tätigkeiten, die unter anderem in der Erbringung von Telekommunikationsdiensten bestehen, mehrwertsteuerpflichtig. Für ihre Tätigkeiten erwirbt sie verschiedene Investitionsgüter sowie, im Hinblick auf ihren Weiterverkauf, mobile Kommunikationsgeräte und verschiedene Ausrüstungsgegenstände, die für die Nutzung der von ihr erbrachten Dienste erforderlich oder hilfreich sind. Die bei diesen Erwerben gezahlte Mehrwertsteuer ist Gegenstand von Vorsteuerabzügen.

Im Zeitraum von Oktober 2014 bis Dezember 2017 sonderte BTK verschiedene Gegenstände wie Installationen, Ausrüstungsgegenstände oder Geräte aus, die aus verschiedenen Gründen, weil sie

beispielsweise abgenutzt, fehlerhaft, veraltet oder ungeeignet waren, für unbrauchbar oder nicht verkaufsfähig gehalten wurden. Diese Aussonderungen erfolgten unter Einhaltung der anwendbaren nationalen Vorschriften. Sie bestanden konkret in der Ausbuchung der betreffenden Gegenstände aus der Bilanz des Unternehmens. Anschließend wurden die Gegenstände entweder als Abfall an steuerpflichtige Drittunternehmen verkauft, oder sie wurden zerstört oder entsorgt.

Streitig ist, ob und inwieweit BTK zur Vorsteuerberichtigung aus den erworbenen Gegenständen verpflichtet ist. Das angerufene oberste Verwaltungsgericht aus Bulgarien hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aus den Entscheidungsgründen

I. Zur Aussonderung und anschließendem Verkauf des Abfalls:

Gemäß Art. 185 Abs. 1 MwStSystRL erfolge die Berichtigung des Vorsteuerabzugs insbesondere dann, wenn sich die Faktoren, die bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt werden, nach Abgabe der Mehrwertsteuererklärung geändert haben. Aus der Vorlageentscheidung gehe hervor, dass ein Teil der betreffenden Gegenstände schlussendlich vom Steu-

Inhalt

Neues vom EuGH

[Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Aussonderung und anschließendem Verkauf, sowie zur Aussonderung als Abfall, zur Zerstörung oder Entsorgung](#)

[Sanktionen bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen durch das Unternehmen](#)

[Differenzbesteuerung auf Verkauf von Gebrauchtgegenständen](#)

Neues vom BMF

[Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften](#)

(Jetzt neu: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“)

[Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland](#)

[Steuerliche Erfassung von Betreiberinnen und Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen](#)

Sonstiges

[Vorsteuerabzug aus der Zuschussgewährung \(Rechnung des Kantinenbetreibers\)](#)

In Kürze

[Versagung des Vorsteuerabzugs bei Scheingeschäften](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

erpflichtigen im Rahmen steuerbarer Umsätze verkauft worden seien. Damit sei die Voraussetzung erfüllt, unter der das Recht auf Vorsteuerabzug angewandt werden und weiterbestehen kann, nämlich dass diese Gegenstände im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten verwendet worden sind, die der Mehrwertsteuer unterliegen. Insoweit sei es ohne Bedeutung, dass der Verkauf von Abfall nicht zu den gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen gehört, der einen solchen Verkauf vornimmt, oder dass der Veräußerungswert der betreffenden Gegenstände niedriger ist als ihr ursprünglicher Wert, weil sie als Abfall verkauft wurden oder weil aus dem gleichen Grund ihre ursprüngliche Beschaffenheit geändert worden sei. Art. 185 Abs. 1 MwStSystRL sei daher dahin auszulegen, dass die Aussonderung eines nach Ansicht des Unternehmens im Rahmen seiner gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten unbrauchbar gewordenen Gegenstands, gefolgt vom mehrwertsteuerpflichtigen Verkauf dieses Gegenstands als Abfall, keine „Änderung der Faktoren, die bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt werden“, im Sinne dieser Bestimmung darstelle.

II. Zur Aussonderung und anschließenden Zerstörung oder Entsorgung:

Erstens sei festzustellen, dass die Zerstörung eines Gegenstands zwangsläufig dazu führe, dass er nicht mehr im Rahmen von besteuerten Umsätzen verwendet werden kann. Folglich führe dieser Umstand zu einer Unterbrechung des engen und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dem Recht auf Vorsteuerabzug und der Verwendung des betreffenden Gegenstands für besteuerte Ausgangsumsätze. Er stelle somit eine Änderung der Faktoren im Sinne von Art. 185 Abs. 1 MwStSystRL, die bei der Bestimmung

des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt werden, dar.

Dies werde auch dadurch bestätigt, dass die Zerstörung in Art. 185 Abs. 2 MwStSystRL bei den möglichen Ausnahmen von der Berichtigungspflicht genannt werde.

Zweitens seien die Begriffe „Zerstörung“ und „Verlust“ im Sinne von Art. 185 Abs. 2 MwStSystRL in Ermangelung einer Definition entsprechend ihrem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem sie verwendet werden, zu bestimmen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch bezeichne das Wort „Zerstörung“ die Handlung, einen Gegenstand tiefgreifend zu verändern, ihn zu beseitigen, indem er demoliert wird, ihn zu vernichten. Der Begriff „Verlust“, auf einen Gegenstand bezogen, bedeute, dass ein Gegenstand entzogen wird, an dem man Eigentum oder ein Nutzungsrecht hatte. Daraus folge, dass sich der Verlust eines Gegenstands nicht aus einer vorsätzlichen Handlung seines Eigentümers oder Besitzers ergeben könne, während dies im Fall der Zerstörung nicht ausgeschlossen sei.

Die in Art. 185 Abs. 2 MwStSystRL genannten Fälle der Zerstörung, des Verlusts und des Diebstahls würden den Fällen eines erlittenen wirtschaftlichen Verlusts entsprechen, die gemäß Art. 185 Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL ordnungsgemäß nachgewiesen oder belegt werden müssten.

Im vorliegenden Fall sei die Zerstörung der betreffenden Gegenstände durch ein Tätigwerden des Steuerpflichtigen erfolgt. Daher sei davon auszugehen, dass es sich um eine „Zerstörung“ und nicht um einen „Verlust“ im Sinne von Art. 185 Abs. 2 MwStSystRL gehandelt habe.

Um unter Art. 185 Abs. 2 MwStSystRL zu fallen, müsse die Zerstörung eines zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Gegenstands allerdings ordnungsgemäß nachgewiesen oder belegt werden, und es kann nur diejenige Zerstörung eines Gegenstands berücksichtigt werden, die aufgrund des objektiven Verlusts des Nutzens dieses Gegenstands im Rahmen der gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen beschlossen wurde, was das vorlegende Gericht zu überprüfen habe.

Entsorgungsarten wie die Deponierung eines Gegenstands müssten so angesehen werden, dass sie zu seiner „Zerstörung“ im Sinne von Art. 185 Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL führen, da sie konkret zum unumkehrbaren Verschwinden dieses Gegenstands führten.

Art. 185 MwStSystRL i sei dahin auszulegen, dass die Aussonderung eines nach Ansicht des Unternehmens im Rahmen seiner gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten unbrauchbar gewordenen Gegenstands, gefolgt von der vorsätzlichen Zerstörung dieses Gegenstands, eine „Änderung der Faktoren, die bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt werden“, im Sinne von Art. 185 Abs. 1 MwStSystRL darstellt. Allerdings stelle eine solche Situation unabhängig von ihrem vorsätzlichen Charakter eine „Zerstörung“ im Sinne von Art. 185 Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL dar, so dass diese Änderung keine Berichtigungspflicht nach sich ziehe, sofern diese Zerstörung ordnungsgemäß nachgewiesen oder belegt sei und der Gegenstand objektiv jeden Nutzen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen verloren hatte. Die ordnungsgemäß nachgewiesene Entsorgung eines Gegenstands sei seiner Zerstörung gleichzusetzen, sofern sie

konkret zum unumkehrbaren Verschwinden dieses Gegenstands führe.

III. Zum entgegenstehenden bulgarischen Recht:

Schließlich sei Art. 185 MwStSystRL dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehe, wonach der Vorsteuerabzug beim Erwerb eines Gegenstands zu berichtigen sei, wenn dieser ausgesondert wurde, weil der Steuerpflichtige der Ansicht gewesen sei, dass er im Rahmen seiner gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten unbrauchbar geworden sei, und der Gegenstand anschließend entweder mehrwertsteuerpflichtig verkauft oder in einer Weise zerstört oder entsorgt wurde, die konkret zu seinem unumkehrbaren Verschwinden geführt habe, sofern diese Zerstörung ordnungsgemäß nachgewiesen oder belegt sei und der Gegenstand objektiv jeden Nutzen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen verloren hatte.

Bitte beachten Sie:

Bereits mit Urteil vom 18. Oktober 2012 (C-234/11) hatte der EuGH einen vergleichbaren Fall zu entscheiden gehabt. Damals ging es um den Erwerb einer Immobilie und deren anschließende Zerstörung zum Zwecke der Modernisierung. Auch hier kam der EuGH aufgrund der Vorlage eines bulgarischen Gerichts zu dem Ergebnis, dass keine Vorsteuerberichtigung zu erfolgen habe, weil damit keine Änderung der bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsrechts zu bestimmenden Faktoren verbunden gewesen sei.

Mit dem vorliegenden Urteil hat der EuGH nochmals klargestellt, dass die Aussonderung von Gegenständen (durch Ausbuchung von Wirtschaftsgütern oder Lagerbeständen aus der Bilanz des

Steuerpflichtigen) aufgrund der Tatsache, dass von ihnen kein wirtschaftlicher Nutzen mehr zu erwarten ist, da sie z.B. abgenutzt, fehlerhaft oder ungeeignet sind oder nicht zweckentsprechend eingesetzt werden können, grundsätzlich eine Änderung der Faktoren des Vorsteuerabzugs nach Art. 185 Abs. 1 MwStSystRL und damit auch nach § 15a UStG darstellt.

Zugleich hat er festgestellt, dass die Zerstörung oder der Verlust nicht durch Ereignisse verursacht worden sein muss, die außerhalb der Kontrolle des Steuerpflichtigen liegen und von diesem nicht vorhergesehen und vermieden werden konnten. Es reicht danach vielmehr aus, dass die Zerstörung durch die Entsorgung auf einer Deponie nachweislich zum unumkehrbaren „Verschwinden“ dieses Gegenstands geführt hat.

Im Ergebnis entspricht die Auffassung des EuGH auch dem Abschnitt 15a.3 Abs. 7 UStAE, wonach für ein Wirtschaftsgut, das vor Ablauf des Berichtigungszeitraums unbrauchbar und nicht mehr zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, der Berichtigungszeitraum endet. Die Verkürzung des Berichtigungszeitraums stellt sich damit als eine Möglichkeit dar, um dem Unionsrecht Rechnung zu tragen, wonach eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs zu unterbleiben hat, wenn ein Gegenstand unumkehrbar zerstört (unbrauchbar) geworden ist.

Sanktionen bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen durch das Unternehmen

EuGH, Urteil vom 17. Mai 2023 – Rs. C-418/22 – CEZAM

Das Urteil betrifft einen Rechtsstreit zwischen der SA CEZAM und dem belgischen Staat über

mehrere Bescheide vom Januar bzw. März 2018 der belgischen Steuerverwaltung, mit denen gegen diese Gesellschaft Geldbußen wegen Verstößen gegen die Mehrwertsteuervorschriften verhängt wurde.

Sachverhalt

CEZAM hat seit Juni 2013 bis zum Erlass des Bescheides keine turnusmäßigen Mehrwertsteuererklärungen mehr eingereicht und die geschuldete Mehrwertsteuer nicht entrichtet.

Das belgische Gericht wollte in seinem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH im Wesentlichen wissen, ob das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen die Missachtung der Pflicht zur Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer an den Fiskus mit einer pauschalen Geldbuße in Höhe von 20 Prozent des Mehrwertsteuerbetrags geahndet wird, die vor Abzug der Vorsteuer geschuldet worden wäre.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH weist in seinem Urteil darauf hin, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die geeignet seien, die Erhebung der gesamten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten und den Betrug zu bekämpfen. In Ermangelung einer Harmonisierung seien die Mitgliedstaaten befugt, die Sanktionen zu wählen, die ihnen sachgerecht erscheinen. Sie seien jedoch verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Befugnisse das Unionsrecht und seine allgemeinen Grundsätze, also auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität, zu beachten. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten bei der Wahl der Sanktionen den Effektivitätsgrundsatz zu beachten

haben, der dazu verpflichtet, wirksame und abschreckende Sanktionen zur Bekämpfung von Verstößen gegen harmonisierte Regelungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer einzuführen und die finanziellen Interessen der Union zu schützen.

In jedem Fall lasse sich vorbehaltlich der dem vorlegenden Gericht obliegenden Prüfungen nicht feststellen, dass die Verhängung von Geldbußen in Höhe von 20 Prozent der Mehrwertsteuer, die vor Abzug der Vorsteuer geschuldet worden wäre, in Anbetracht der Art und der Schwere der CEZAM vorgeworfenen Verstöße und angesichts dessen, dass Sanktionen in Mehrwertsteuersachen wirksam und abschreckend sein müssen, über das hinausginge, was zur Sicherstellung der genauen Erhebung der Steuer und zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen erforderlich sei.

Im vorliegenden Fall ließen sich den Akten keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die gegen CEZAM verhängten Geldbußen geeignet wären, das Vorsteuerabzugsrecht des Steuerpflichtigen in Frage zu stellen oder zu vereiteln. CEZAM könne sich auch nicht zu ihren Gunsten auf die bisherige Rechtsprechung des EuGH berufen.

Das Urteil vom 9. Juli 2015 – Rs. C- 183/14 - Salomie und Oltean könne nicht herangezogen werden, weil dort Pflichtverletzungen nicht mit einer Geldbuße, sondern mit der Versagung des Vorsteuerabzugsrechts sanktioniert worden seien. Das Gleiche gelte für das Urteil vom 8. Mai 2019 (Rs. C-712/17 - EN.SA). Hier sei gleichfalls über die Verhängung einer Geldbuße von 100 Prozent des Vorsteuerabzugs entschieden worden.

Differenzbesteuerung auf Verkauf von Gebrauchsgegenständen *EuGH, Urteil vom 17. Mai 2023 – Rs. C-365/22 - IT*

Das Urteil betrifft die Auslegung von Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 MwStSystRL. Es erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen IT und dem belgischen Staat über die Weigerung der belgischen Steuerverwaltung, die Regelung über die Differenzbesteuerung auf bestimmte, von IT getätigte Verkäufe von Fahrzeugen anzuwenden.

Sachverhalt

IT verkauft Gebrauchtfahrzeuge und Autowracks. Im Rahmen dieser Tätigkeit erwirbt er insbesondere Fahrzeuge mit Totalschaden von Versicherungsunternehmen und verkauft sie als Autowracks oder „zum Ausschachten“ an Dritte weiter. Die Steuerverwaltung entschied, Rechnungen, die den Ausdruck „Zum Ausschachten verkaufte Fahrzeuge“ enthielten, bzw. Rechnungen, die Autowracks betrafen, von der Differenzbesteuerung auszuschließen. IT erhob gegen diese Entscheidung Klage und legte gegen das abweisende Urteil bei dem Kassationshof, dem vorlegenden Gericht, Kassationsbeschwerde ein. Dieser befragte den EuGH, wie Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 MwStSystRL auszulegen sei.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH hat entschieden, dass Gebrauchsgegenstände“ nach Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 MwStSystRL solche „bewegliche körperliche Gegenstände seien, die in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind“. Er hat hierzu auf sein Urteil vom 18. Januar 2017 – Rs. C-471/15 – Sjelle Autogenbrug verwiesen. Damals hatte er ausgeführt, dass dieser Begriff auch solche bewegliche körperliche Gegenstände einschließe, die von ei-

nem anderen Gegenstand stammen, dessen Bestandteile sie waren. Für die Einordnung als „Gebrauchsgegenstand“ sei nur erforderlich, dass dem gebrauchten Gegenstand weiterhin die Funktionen zukomme, die er im Neuzustand hatte, und dass er daher in seinem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sei.

Es trifft laut EuGH zu, dass sich das Ausgangsverfahren im Unterschied zu der Rechtsache Sjelle Autogenbrug, durch die Tatsache auszeichne, dass der steuerpflichtige Wiederverkäufer die Teile nicht aus dem endgültig stillgelegten Fahrzeug entnommen habe, das er erworben habe, um seinerseits die Teile wiederzuverkaufen. Hier sei das Fahrzeug in seinem derzeitigen Zustand „zum Ausschachten“ wiederverkauft worden, d. h. für eine weitere Verwendung der Teile dieses Fahrzeugs als Ersatzteile, was an der Einschätzung des EuGH im Urteil Sjelle Autogenbrug nichts ändere.

Im Ergebnis sei Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 MwStSystRL dahin auszulegen, dass endgültig stillgelegte Kraftfahrzeuge, die ein Unternehmen von in Art. 314 dieser Richtlinie genannten Personen erworben habe und die „zum Ausschachten“ verkauft werden sollten, ohne dass die verwertbaren Teile aus den Fahrzeugen entnommen wurden, Gebrauchsgegenstände im Sinne von Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 MwStSystRL darstellen würden. Dies setze voraus, dass sie zum einen noch Teile enthalten, die die Funktionen behalten haben, die sie im Neuzustand hatten, so dass sie in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendet werden könnten. Zum anderen müsse feststehen, dass diese Fahrzeuge aufgrund einer solchen Wiederverwendung der Teile in ihrem Wirtschaftszyklus geblieben seien.

NEUES VOM BMF

Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften

BMF, Schreiben vom 25. April 2023 - III C 2 - S 7116-a/19/10001:003

Wie bereits im VAT Newsletter April 2023 erwähnt, wurde das lang erwartete BMF-Schreiben (der Entwurf trug das Datum vom 22. Juni 2022) nunmehr veröffentlicht. Abschnitt 3.14 UStAE „Reihengeschäfte“ wurde entsprechend mit neuen Beispielen geändert.

Wie angekündigt, haben wir die sich ergebenden Auswirkungen auf die Praxis ausführlich im Rahmen unserer diesjährigen hybriden Umsatzsteuer-Jahrestagung am 23. Mai 2023 sowohl im Rahmen eines Vortrags als auch einer Podiumsdiskussion aus dem Blickwinkel der Finanzverwaltung, der Gerichtsbarkeit sowie der Rechtsprechung erörtert. Auf folgende Punkte möchten wir besonders hinweisen:

Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Zwischenhändler

Gelangt der Gegenstand der Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates und wendet der Zwischenhändler gegenüber dem leistenden Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung eine ihm vom Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung oder Versendung erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, ist die Beförderung oder Versendung seiner Lieferung zuzuordnen.

Nach Abschnitt 3.14 Abs. 10 UStAE erfordert dies ein positives Tun des Zwischenhändlers bis zum Beginn des Transports. Die verwendete USt-IdNr. soll in dem jeweiligen Auftragsdokument schriftlich festgehalten werden. Bei mündlicher Erteilung eines

Auftrags muss die rechtzeitige Verwendung der USt-IdNr. vom mittleren Unternehmer dokumentiert werden. Es reicht ebenfalls aus, wenn der mittlere Unternehmer dokumentiert, dass er gegenüber seinem leistenden Unternehmer erklärt hat, die ihm vom Abgangsstaat erteilte USt-IdNr. für alle künftigen Lieferungen verwenden zu wollen. Eine in einem Dokument lediglich formularmäßig eingedruckte USt-IdNr. reicht nicht aus.

Bemerkenswert ist, dass die Verwaltung ein positives Tun des Zwischenhändlers auch dann für gegeben erachtet, wenn dessen Leistungsempfänger (Erwerber) die Erklärung über die Unternehmereigenschaft und den unternehmerischen Bezug objektiv nachvollziehbar vorgenommen hat und der Leistungsbezug vom Leistungsempfänger in zutreffender Weise erklärt worden ist, der Zwischenhändler seinen Meldepflichten nach § 18a UStG nachgekommen ist und die Rechnung über die Leistung einen Hinweis auf die USt-IdNr. des Leistungsempfängers, die nach § 18a Abs. 7 UStG in der Zusammenfassenden Meldung angegeben wurde, enthält.

Nichtbeanstandungsregelung

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für den Zeitraum bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens wird es nicht beanstandet, wenn die Zuweisung der Transportverantwortlichkeit von den Beteiligten einvernehmlich abweichend von Abschnitt 3.14 Absätze 7 bis 11 UStAE bestimmt worden ist.

Diese Nichtbeanstandungsregelung lässt es also zu, dass die Beteiligten in der Vergangenheit bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens am 25. April 2023 von einem (aus der neueren Sicht der Verwaltung) unzutreffenden Transportverantwortlichen ausge-

gangen sind, wenn sie dies einvernehmlich so vollzogen haben und dies auch durch entsprechende Dokumentation nachweisen können. Damit ist diese Nichtbeanstandungsregelung weit auszulegen.

Bitte beachten Sie:

Oftmals führt die Steuerfindungslogik im ERP-System zu einer nicht korrekten umsatzsteuerlichen Abbildung von Reihengeschäften. In der Praxis wird im Rahmen der Steuerfindung des ersten Lieferers oftmals auf das Ansässigkeitsland des Kunden (mittleren Unternehmers) abgestellt, obwohl tatsächlich das Empfangsland ausschlaggebend ist.

Daher empfehlen wir, die systemseitig hinterlegte Steuerfindung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zudem müssen Informationen aus verschiedenen Bereichen des Unternehmens zusammenkommen, um Reihengeschäfte korrekt abbilden zu können. Diverse Abteilungen wie Steuern, Logistik, Vertrieb, Einkauf und Accounting sollten im Hinblick auf die neuen Regelungen, insbesondere bezüglich Transportbeauftragung und des Zeitpunkts der Verwendung der USt-IdNr., geschult werden. Im Hinblick auf ein funktionierendes Tax CMS empfehlen sich auch Prozessanpassungen, um die korrekte Identifizierung und Darstellung von Reihengeschäften zu gewährleisten.

Reihengeschäfte sollten aufgrund der nun verfügbaren Verwaltungsauffassung, die oben nur punktuell dargestellt wurde, auf deren korrekte umsatzsteuerrechtliche Behandlung hin überprüft werden. Sollten Reihengeschäfte in der Vergangenheit nicht korrekt abgebildet worden sein, ist zu prüfen,

inwieweit die Nichtbeanstandungsregelung hierauf Anwendung findet. Für die Zukunft empfiehlt es sich und kann es notwendig sein, Steuerfindungslogiken und Prozesse im Unternehmen anzupassen und die verschiedenen Bereiche entsprechend zu schulen.

Bitte hören Sie hierzu auch in unseren Podcast VAT to Go rein.



Jetzt neu: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“

Kennen Sie schon unseren neuen Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“? Ab sofort informieren wir regelmäßig und kompakt zu den wichtigsten Entwicklungen rund um die Umsatzsteuer und deren Auswirkungen auf Unternehmen. Kathrin Feil, Partnerin bei KPMG und Rainer Weymüller, bis vor kurzem Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und seit März 2023 als Of Counsel bei KPMG tätig, haben spannende Infos für Sie – jetzt in die aktuelle Folge „Der Umsatzsteuer-Podcast - das sollten Sie zu Reihengeschäften wissen“ Reinhören.

Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland

BMF, Schr. v. 27. Juni 2023 – III C 2 - S 7419/19/10002 :004

Mit BMF-Schreiben vom 29. Januar 2021 wurde beschlossen, dass § 25 UStG bei Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im

Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar ist.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es nicht beanstandet, wenn auf bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführte Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet die Sonderregelung des § 25 UStG angewendet wird.

Diese Nichtbeanstandungsregelung wurde wiederholt verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2023.

Nunmehr wurde die Nichtbeanstandungsregelung um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Steuerliche Erfassung von Betreiberinnen und Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen

BMF, Schreiben vom 12. Juni 2023 - IV A 3 - S 0301/19/10007 :012

Das BMF weist darauf hin, dass durch das Jahressteuergesetz 2022 eine ab 1. Januar 2022 anzuwendende ertragsteuerliche Steuerbefreiung (vgl. § 3 Nummer 72 i. V. m. § 52 Absatz 4 Satz 6 EStG) für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen sowie ein ab 1. Januar 2023 anzuwendender umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation be-

stimmter Photovoltaikanlagen eingeführt worden sei (vgl. § 12 Absatz 3 UStG).

Grundsatz zur steuerlichen Erfassung

Auch in Fällen, in denen die Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen nach § 3 Nummer 72 EStG steuerfrei sind und die Umsatzsteuer auf Umsätze aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Grund der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nicht erhoben werde, seien Betreiberinnen und Betreiber (natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen) von Photovoltaikanlagen nach § 138 Absatz 1 und 1b AO grundsätzlich zur Anzeige der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte und zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verpflichtet.

Nichtbeanstandungsregelung

Es werde nicht beanstandet, wenn Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen, die

- Gewerbetreibende im Sinne des § 15 EStG sind, bei Eröffnung eines Betriebs, der sich auf das Betreiben von nach § 3 Nummer 72 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen beschränkt, und
- in umsatzsteuerlicher Hinsicht Unternehmer sind, deren Unternehmen sich ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 UStG sowie ggf. eine steuerfreie Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nummer 12 UStG beschränkt und die die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden,

auf die steuerliche Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 138 Absatz 1 AO und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung

nach § 138 Absatz 1b AO an das zuständige Finanzamt verzichten. Die vorstehende Bestimmung gelte mit sofortiger Wirkung in allen Fällen, in denen die diesbezügliche Erwerbstätigkeit ab dem 1. Januar 2023 aufgenommen worden sei.

Umstände des Einzelfalls

Sollte es aus den weiteren Umständen des Einzelfalls erforderlich werden, könnten die örtlich zuständigen Finanzämter in diesen Fällen gesondert zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nach § 138 Absatz 1b AO auffordern.

SONSTIGES

Vorsteuerabzug aus der Zuschussgewährung (Rechnung des Kantinenbetreibers)

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Oktober 2022 – 12 K 2971/20, rkr.

Das Urteil betrifft den Vorsteuerabzug des Arbeitgebers aus dem Zuschuss an den Kantinenbetreiber (sogenannte fremdbewirtschaftete Kantine). Mit dem Zuschuss verbilligte der Arbeitgeber die Pausenverpflegung der Beschäftigten.

Sachverhalt

Die Klägerin hatte mit einem externen Kantinenbetreiber einen Vertrag abgeschlossen, in dem sie die Modalitäten der Mitarbeiterversorgung vorgegeben hat.

Zu den besonderen Umständen im Streitfall gehörte, dass eine Individualverpflegung der Beschäftigten praktisch nicht möglich war, weil es sich um einen Schichtbetrieb mit festen Pausen handelte, der Betrieb abgelegen war und keine Gelegenheit bot, dass sich die Beschäftigten ihr Essen hätten selbst zubereiten können.

Nach dem das FA den Vorsteuerabzug aus der Zuschussgewährung endgültig abgelehnt hatte, erhob das Unternehmen erfolgreich eine Klage beim Finanzgericht.

Aus den Entscheidungsgründen

Das Finanzgericht hat aufgrund der besonderen Umstände des Streitfalls einen Vorsteuerabzug des Unternehmens aus der Rechnung über die Zuschussgewährung an den externen Kantinenbetreiber bejaht.

Ein Vorsteuerabzug komme dann nicht in Betracht, wenn die erbrachte Bewirtschaftungsleistung bereits im Zeitpunkt ihres Bezugs, ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe im Sinne von § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG zu verwenden beabsichtigt sei und die Mitarbeiter einen verbrauchbaren Vorteil erlangen würden. Dies könne dann gegeben sein, wenn die Bewirtschaftung der Kantine dem privaten Bedarf der Mitarbeiter diene und nicht durch besondere Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt sei.

Vorliegend seien die Bewirtschaftungsleistungen des Kantinenbetreibers im eigenen unternehmerischen Interesse des Arbeitgebers erfolgt und durch besondere Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt gewesen. Dadurch überwog deutlich das Interesse des Arbeitgebers an der innerbetrieblichen Verköstigung gegenüber dem Vorteil, der sich für die dort Beschäftigten aus der verbilligten Abgabe der Speisen ergeben habe.

Zu den besonderen Umständen gehörten im Streitfall: die Lage, die Betriebsart und die Betriebsführung. Aufgrund der Art der Tätigkeit (ein Produktionsbetrieb, des Pausenreglements mit Stillstand der Fertigungslinien wäh-

rend der Pausen, die Kantinenbewirtschaftung innerhalb des Betriebsgeländes mit kurzen Wegen zwischen Produktion, Verpflegungsmöglichkeiten und „Aufenthaltsräumen“, um die Einhaltung der Pausenzeiten gewährleisten zu können), der Lage des Unternehmens (Ortsrand außerhalb eines Ballungsgebiets, die erschwerte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die Parkplatzsituation) und der Möglichkeit, hierdurch einen Wettbewerbsvorteil bei der Suche nach qualifizierten Beschäftigten zu erlangen, dienten die Eingangsleistungen den wirtschaftlichen Zwecken der Klägerin.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil des Finanzgerichts erläutert anschaulich, wann eine Vorteilsgewährung an die Beschäftigten im überwiegenden betrieblichen Interesse liegen kann. Bei vergleichbaren Fällen müssen jeweils die unterschiedlichen Interessen abgewogen werden und es erscheint nicht abwegig zu sein, bei dem bestehenden Mangel an Mitarbeitern auch ein verbilligtes Mittagessen als Argument für eine Beschäftigung im Unternehmen zu bewerten. Hinzu kam im Streitfall noch eine besondere räumliche Lage des Unternehmens und ein Mangel an Möglichkeiten zur Selbstverpflegung, so dass hier außergewöhnlich viele Argumente für ein überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers sprachen, was man bei einer Bewertung des Urteils berücksichtigen sollte.

Ist bei besonderen Umständen der persönliche Vorteil, den die Arbeitnehmer aus der verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ziehen, gegenüber den Bedürfnissen des Unternehmens nur untergeordnet, liegt keine unentgeltliche Wertabgabe vor, die einen Vorsteuerabzug ausschließen könnte.

IN KÜRZE

Versagung des Vorsteuerabzugs bei Scheingeschäften

EuGH, Urteil vom 25. Mai 2023 – Rs. C-114/22 – W

Nach dem EuGH kann einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug nicht allein deshalb versagt werden, weil ein steuerbarer wirtschaftlicher Vorgang in Anwendung der Bestimmungen des nationalen Zivilrechts als Scheingeschäft eingestuft wird und nichtig ist, ohne dass von den Steuerbehörden dargetan werden muss, dass die Voraussetzungen dafür, diesen Vorgang nach Maßgabe des Unionsrechts als fiktiven Umsatz einzustufen, erfüllt sind oder dass, wenn dieser Umsatz tatsächlich bewirkt wurde, er auf einer Mehrwertsteuerhinterziehung oder einem Rechtsmissbrauch beruht. Im Streitfall ging es um eine Markenübertragung, die vom Direktor der Finanzverwaltung als Scheingeschäft eingeordnet wurde, ohne dass dieser die Gründe für seine Ansicht dargelegt hätte.

31 May - Poland: New reporting requirements for cross-border payment service providers beginning 2024

30 May - Philippines: Optional filing and payment of monthly VAT returns for VAT-registered persons

26 May - Singapore: Application of GST in “direct selling” business model (High Court decision)

24 May - EU: VAT implications of proposed EU Customs Union Reform

16 May - South Africa: VAT registration process becomes more stringent

15 May - Mexico: List of 185 registered foreign providers of digital services (as of 30 April 2023)

11 May – Czech Republic: Sale of land treated as sale of goods for VAT purposes; no reverse charge for supplies of moveable items (Supreme Administrative Court decisions)

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax

KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Diese und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

13 Jun - Czech Republic: Changes to application of VAT to real property

9 Jun - Netherlands: Increased interest on tax due for individual income tax, dividend tax, VAT, other taxes

6 Jun - Dominican Republic: Law creating national tax system of electronic invoicing passed

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.